

Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis

Zu den Zulassungsbedingungen für die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen gehört der Nachweis der supervidierten Berufspraxis. Das neue Reglement ersetzt die Reglemente Berufspraxis und Supervision Berufspraxis.

Nach wie vor gültig sind die Übergangsbestimmungen, die immer das Ziel haben, vor allem den bereits länger Praktizierenden den Weg an die HFP und zum Diplom so einfach als möglich zu machen. Betreffend den Erlass der Supervisionspflicht verweisen wir daher auf Ziffer 9.13 der Prüfungsordnung der HFP für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten.

Eine wichtige Klärung findet sich im neuen Reglement in Ziffer 3.2 im letzten Absatz: Kandidierende, die das Branchenzertifikat nicht über eine akkreditierte Ausbildung, sondern über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, können die geforderte Berufspraxis aus der Zeit zwischen dem Abschluss der herkömmlichen Methodenausbildung und der Anmeldung zur HFP geltend machen. Also nicht etwa erst ab dem Erlangen des Branchenzertifikates.

Deutschsprachigen TherapeutInnen werden Supervisionen, die vor dem 01.01.2017 absolviert wurden angerechnet, auch wenn die SupervisorInnen nicht von der OdA KT anerkannt waren. Für französisch oder italienisch sprechende TherapeutInnen und Therapeuten gilt dazu eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2020.

Die Qualifikation der nicht zugelassenen SupervisorInnen muss der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung beigelegt werden.